



Geschätzte Leserinnen und Leser

Nach heissen Sommertagen steht bereits wieder der Herbst vor der Tür und somit ist es Zeit für unseren Newsletter und den Gefahrguttag in Luzern.

Für Kurzentschlossene haben wir noch wenige Plätze frei.

Genauere Informationen dazu und weitere interessante Themen finden Sie im anschliessenden Newsletter.

Wir freuen uns auch sehr darüber, Rina Fresta (Sekretariat) und Martin Widmer (Projektleitung Sonderabfall und Gefahrgut) in unserem Team willkommen zu heissen.

Freundliche Grüsse

Dieter Zaugg

EcoServe International AG

Kursangebot

Die nächsten Kurse und Anlässe von EcoServe International AG

Zwei Drittel des Jahres sind bereits wieder um, aber auch für den Rest des Jahres haben wir noch diverse interessante und lehrreiche Kurse im Angebot.

Sollte es bei Ihnen selbst oder in Ihrem Betrieb Bedarf für Schulungen in unseren Fachbereichen geben, werfen Sie einen Blick in unser aktuelles Kursprogramm oder kontaktieren Sie uns für ein individuelles Angebot für eine Mitarbeiterschulung bei Ihnen vor Ort.

20.09.2024 - Schweizer Gefahrguttag im Verkehrshaus Luzern

25.09.2024 - Sicherer Umgang mit Chemikalien

21.10.2024 - Einstufen und Sicherheitsdatenblatt (MSDS) erstellen

23.10.2024 - Sachkenntnis Chemikalien

30.10.2024 - Grundlagen Chemikalienrecht

31.10.2024 - Sichere Chemikalienlagerung

05.11.2024 - Sonderabfallentsorgung. Sicher & gesetzeskonform

06.11.2024 - Gefahrgutbeförderung. Sicher & gesetzeskonform

07.11.2024 - Lithiumbatterien sicher lagern, befördern und entsorgen



Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen
Certificat suisse de qualité pour les institutions de formation continue
Certificato svizzero di qualità per istituzioni di formazione continua

[Zum Kursangebot von EcoServe International AG](#)

(Sonder-) Abfall



Vernehmlassung zu Änderungen in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Ein Punkt der revidierten VeVA betrifft die Sammlung von Lithium-Batterien. Grundsätzlich benötigen Entsorgungsunternehmen und Sammelstellen, die Sonderabfälle entgegennehmen, eine Bewilligung der kantonalen Behörde. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind jedoch beispielsweise von Behörden bezeichnete Sammelstellen (Gemeindesammelstellen), die ausschliesslich Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren **oder Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren -> z.B. Autobatterien)** oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen und lediglich zwischenlagern.

Der Art. 8 Abs. 2 Bst. e der VeVA soll nun wie folgt angepasst werden:

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

e. von Behörden bezeichnete Sammelstellen, die ausschliesslich Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, **Gerätebatterien** oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen und lediglich zwischenlagern.

Neu sind somit nur noch Gerätebatterien von der Bewilligungspflicht ausgeschlossen. Was beispielweise auch grössere Lithium-Batterien, wie E-Bike Akkus, ausschliesst.

Weiter präzisiert und aktualisiert die revidierte Fassung der VeVA die Liste der Abfälle, die nur unter restriktiven Bedingungen exportiert werden dürfen. Die thermische Verwertung von gemischt gesammelten, brennbaren Abfällen aus Haushalten und Unternehmen und daraus gewonnenen Anteilen muss in der Schweiz erfolgen. Neu sollen die pflanzlichen Abfälle aus dem Unterhalt von Gärten und Parks durch Unternehmen vorab im Inland entsorgt werden. Siedlungsabfälle, die zum Zweck der stofflichen Verwertung separat gesammelt werden, dürfen nur exportiert werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Entsorgung im Ausland umweltverträglich erfolgt.

Die Vernehmlassung läuft noch bis am 16. September 2024.
Detaillierte Informationen finden Sie auf der Website des UVEK.

[Vernehmlassungen im Bereich Umwelt](#)

Gefahrgut

**Schweizer
Gefahrguttag**



Verband der Schweizerischen
Ausbildungsveranstalter für
Gefahrgutbeauftragte

20. September 2024
Verkehrshaus Luzern

22. Schweizer Gefahrguttag im Verkehrshaus Luzern

Am 20. September 2024 findet der traditionelle Schweizer Gefahrguttag statt. Die Tagung wird vom Verband der Schweizerischen Ausbildungsveranstalter für Gefahrgutbeauftragte (VAG) organisiert und durchgeführt.

Der aktuelle Entwurf der ADR-Änderungen für das ADR 2025 umfasst 83 Seiten. Die wichtigsten Neuerungen aus dem Änderungstext werden beispielsweise von Jürgen Werny vorgestellt. Weitere aktuelle und abwechslungsreiche Beiträge von Fachspezialisten zum Thema Gefahrgut erwarten Sie an diesem Tag.

Grosszügige Pausen sorgen dafür, dass auch der soziale Aspekt der Tagung nicht zu kurz kommt. Im Foyer können beim Besuch der Fachausstellung wertvolle persönliche Kontakte geknüpft und bestehende gepflegt werden.

Für weitere Informationen zum Anlass, das detaillierte Programm und für die Anmeldung folgen Sie bitte dem untenstehenden Link.

[Gefahrguttag 2024 - Weitere Informationen und Anmeldung](#)

Erläuterungen für die Umsetzung SDR/ADR: Stand Juli 2024

Die Gruppe der Gefahrgutspezialisten der Vollzugsbehörden GGSV beschäftigt sich regelmässig mit Fragestellungen zur Interpretation der Gefahrgutvorschriften nach SDR/ADR. Die bearbeiteten Themen werden fortlaufend ergänzt und in Form von Erläuterungen publiziert. Sie dienen als Vollzugshilfe für die Umsetzung der SDR und des ADR und erklären die entsprechenden Gefahrgutbestimmungen.

Am 8. Juli 2024 wurde eine überarbeitete Fassung veröffentlicht. Die Ergänzungen in der aktuellen Version betreffen vor allem die Umsetzung der Freistellung für die Beförderung gefährlicher Güter im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit des Unternehmens (Handwerkerregelung) nach ADR 1.1.3.1 c). In der Praxis führt die Umsetzung dieser Freistellung immer wieder zu Unsicherheiten. Die neuen Erläuterungen beschreiben die fünf Rahmenbedingungen von 1.1.3.1. c) nun detailliert:

- Die Personen, welche die Gefahrgüter mitführen, arbeiten selbst damit. Versorgungstransporte sind nicht erlaubt.

- Die Art der Umschliessung (Kanister, Fass, IBC, Tank) spielt keine Rolle für die Umsetzung, solange der maximale Fassungsraum von 450 Liter eingehalten wird.
- Bei grösseren Tanks (z.B. Baustellentanks) kann die Freistellung nicht angewendet werden und bei Verwendung von anderen Umschliessungen (z.B. IBC) mit einem Fassungsraum über 450 Liter, müssen diese den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung nach den Teilen 4 und 6 des ADR entsprechen.
- Es müssen sichere Umschliessungen verwendet werden, auch wenn keine geprüften UN-Verpackungen vorgeschrieben sind.
- Die zulässigen Höchstmenge nach ADR 1.1.3.6 (max. 1'000 Punkte pro Beförderung) ist einzuhalten.

Die detaillierten Erläuterungen zu dieser Freistellung und zu vielen weiteren Gefahrgutthemen finden Sie auf der Homepage des ASTRA.

[Zu den Hilfsmitteln "Gefährliche Güter" des ASTRA](#)

Chemikalienrecht

Sicherer Umgang mit Chemikalien

Im Juni 2024 publizierte die suva ein neues Factsheet zum Thema «Sicherheitsdatenblatt (SDB) lesen und verstehen». Das SDB ist ein zentrales Instrument für den sicheren Umgang mit Chemikalien, damit die Gefahren abgeschätzt und die damit verbundenen Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Das Factsheet kann auf der Website der suva in

suva
 Sicherer Umgang mit Chemikalien
 Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) lesen und verstehen

Das Wichtigste in Kürze

- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die im Betrieb verwendeten Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen) und erstellen Sie eine Liste mit allen verwendeten Chemikalien.
 - Suchen Chemikalien unter www.suva.ch/STOFFKAT oder
 - Registrieren bei SICHEN: www.sichen.ch/chemikalien
- Beschriften Sie alle SDB der Chemikalien, die Sie in der Liste der Chemikalien aufgeführt haben.
- Achten Sie darauf, dass die SDB aktuell, das heisst nicht über ein Jahr alt sind.
- Im SDB sind alle wichtigen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit zu finden.
- Beachten Sie bei der Umsetzung der Massnahmen des S.I.O.P. Prinzip.

GHS-Piktogramme¹ und Gefahren

Das Etikett der verwendeten Chemikalien enthält neben dem Namen des Produkts und den GHS-Piktogrammen auch genaue Informationen zu den Gefahren (H-Sätze) sowie Sicherheitsmassnahmen (P-Sätze, SSt 1). Diese Angaben finden Sie auch im Abschnitt 2.2 des Sicherheitsdatenblatts.

GHS-Piktogramme geben Auskunft über die grundlegenden Gefahren der Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen). Daher ist es wichtig, die GHS-Piktogramme auf Ihre Liste der Chemikalien zu übertragen, z. B. auch www.suva.ch/chemikalien.

Prüfen Sie bei der Festlegung der Massnahmen die Stoffe und Zubereitungen mit den Piktogrammen GHS05, GHS06 und GHS07, SSt 1. Diese Chemikalien können besonders gefährlich für die Gesundheit sein.

Aufbau des Sicherheitsdatenblatts (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) ist immer gleich aufgebaut, unabhängig davon, ob Sie das Produkt in der Schweiz oder aus dem Ausland beziehen.

¹ Die Sätze sind mit einheitlichen Piktogrammen nach dem GHS (Globally Harmonized System) beschriftet.

© 2024 Suva, Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, St. Gallen, Schweiz. www.suva.ch

Das SDB enthält für den Gesundheitsschutz unverzichtbare Angaben zu chemischen Produkten. Dazu gehören Schutzmassnahmen für Umgang, Lagerung, Transport, Entsorgung und Erste Hilfe.

Die Informationen zu den Gesundheitshinweisen und Massnahmen für einen sicheren Umgang sind immer im gleichen Abschnitt des SDB zu finden:

- Abschnitt 2.2: Kennzeichnungsmerkmale (GHS-Piktogramme, H- und P-Sätze)
- Abschnitt 7.1: Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung
- Abschnitt 8.2: Begrenzung und Überwachung der Exposition (z. B. PSt)
- Abschnitt 8: Erste-Hilfe-Massnahmen

SDB müssen in der jeweiligen Landessprache (D, F, I) vorliegen und für die Mitarbeitenden jederzeit erreichbar sein. Das Original des Sicherheitsdatenblatts kann in Englisch angefordert werden.

Kontaktfirma Sie bei Unklarheiten die Hersteller des Produkts. Kontaktangaben finden Sie im Abschnitt 1 des SDB.



1 Bild und GHS-Piktogramme sowie Gefahren (H-Sätze) und Sicherheitsmassnahmen (P-Sätze)

2 Kennzeichnungsmerkmale (GHS-Piktogramme, H- und P-Sätze)

3 Identifizierung des Produkts

4 Identifizierung des Herstellers

5 Identifizierung des Produkts

6 Identifizierung des Produkts

7 Identifizierung des Produkts

8 Erste-Hilfe-Massnahmen

9 Identifizierung des Produkts

10 Identifizierung des Produkts

11 Identifizierung des Produkts

12 Identifizierung des Produkts

13 Identifizierung des Produkts

14 Identifizierung des Produkts

15 Identifizierung des Produkts

16 Identifizierung des Produkts

17 Identifizierung des Produkts

18 Identifizierung des Produkts

19 Identifizierung des Produkts

20 Identifizierung des Produkts

21 Identifizierung des Produkts

22 Identifizierung des Produkts

23 Identifizierung des Produkts

24 Identifizierung des Produkts

25 Identifizierung des Produkts

26 Identifizierung des Produkts

27 Identifizierung des Produkts

28 Identifizierung des Produkts

29 Identifizierung des Produkts

30 Identifizierung des Produkts

31 Identifizierung des Produkts

32 Identifizierung des Produkts

33 Identifizierung des Produkts

34 Identifizierung des Produkts

35 Identifizierung des Produkts

36 Identifizierung des Produkts

37 Identifizierung des Produkts

38 Identifizierung des Produkts

39 Identifizierung des Produkts

40 Identifizierung des Produkts

41 Identifizierung des Produkts

42 Identifizierung des Produkts

43 Identifizierung des Produkts

44 Identifizierung des Produkts

45 Identifizierung des Produkts

46 Identifizierung des Produkts

47 Identifizierung des Produkts

48 Identifizierung des Produkts

49 Identifizierung des Produkts

50 Identifizierung des Produkts

51 Identifizierung des Produkts

52 Identifizierung des Produkts

53 Identifizierung des Produkts

54 Identifizierung des Produkts

55 Identifizierung des Produkts

56 Identifizierung des Produkts

57 Identifizierung des Produkts

58 Identifizierung des Produkts

59 Identifizierung des Produkts

60 Identifizierung des Produkts

61 Identifizierung des Produkts

62 Identifizierung des Produkts

63 Identifizierung des Produkts

64 Identifizierung des Produkts

65 Identifizierung des Produkts

66 Identifizierung des Produkts

67 Identifizierung des Produkts

68 Identifizierung des Produkts

69 Identifizierung des Produkts

70 Identifizierung des Produkts

71 Identifizierung des Produkts

72 Identifizierung des Produkts

73 Identifizierung des Produkts

74 Identifizierung des Produkts

75 Identifizierung des Produkts

76 Identifizierung des Produkts

77 Identifizierung des Produkts

78 Identifizierung des Produkts

79 Identifizierung des Produkts

80 Identifizierung des Produkts

81 Identifizierung des Produkts

82 Identifizierung des Produkts

83 Identifizierung des Produkts

84 Identifizierung des Produkts

85 Identifizierung des Produkts

86 Identifizierung des Produkts

87 Identifizierung des Produkts

88 Identifizierung des Produkts

89 Identifizierung des Produkts

90 Identifizierung des Produkts

91 Identifizierung des Produkts

92 Identifizierung des Produkts

93 Identifizierung des Produkts

94 Identifizierung des Produkts

95 Identifizierung des Produkts

96 Identifizierung des Produkts

97 Identifizierung des Produkts

98 Identifizierung des Produkts

99 Identifizierung des Produkts

100 Identifizierung des Produkts

den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch heruntergeladen werden.

[Zum Download des Factsheets SDB der suva](#)

Änderung der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz

Per 1. September 2024 traten die geänderten Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz in Kraft.

Die Verordnung 1 (ArGV 1) definiert neu, dass das seco ein Informations- und Dokumentationssystem für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 24a der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) führt. Damit ist das bereits existierende SICHEM-Tool gemeint. SICHEM – Sicherer Umgang mit CHEMikalien (admin.ch)

Der im obigen Abschnitt genannte Artikel 24a wurde neu eingefügt und lautet wie folgt:

Art. 24a

¹ Der Arbeitgeber **muss ein Verzeichnis** der in seinem Betrieb verwendeten Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien) nach dem Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 führen und eine Gefährdungs- und Risikobeurteilung der damit ausgeführten Tätigkeiten vornehmen. Dazu **kann er das Informations- und Dokumentationssystem** nach Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz nutzen; **die Nutzung ist freiwillig.**

² Er muss gemäss dem Stand der Technik **alle geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Massnahmen treffen**, um in seinem Betrieb den **sorgfältigen Umgang mit Chemikalien** sowie den **Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten**. Dabei geht er in der folgenden Reihenfolge (**STOP-Prinzip**) vor:

- a. gefährliche Chemikalien substituieren;
- b. technische Massnahmen treffen;

- c. organisatorische Massnahmen treffen;
- d. persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.

Das heisst nun also, dass jeder Betrieb, der mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgeht, eine Chemikalien- bzw. Lagerliste führen muss. Ob er dazu das SICHEM-Tool nutzen möchte, ist freigestellt. Nebst der Lagerliste, die aus diesem Tool erstellt werden kann, können die Chemikalien auch Arbeitsplätzen und Berufsgruppen zugeordnet werden und die daraus resultierenden Schutzmassnahmen festgehalten werden.

Zudem werden Informationen zu weiteren gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit der «eingelagerten Chemikalie» angezeigt. Dies unabhängig davon, ob eine Chemikalie manuell erfasst werden muss (z.B. bei Import zu eigenen beruflichen Zwecken) oder aber aus dem Melderegister übernommen (z.B. wenn der Lieferant ein CH-Hersteller ist) wird.

Sollten Sie Hilfe bei der Erstellung Ihrer Chemikalienliste benötigen, sind wir gerne bereit Sie diesbezüglich zu unterstützen. Beachten Sie dazu auch unsern halbtägigen Kurs "SICHEM ONLINE-TOOL: ERSTELLEN VON CHEMIKALIENLAGERLISTEN" am 28. Februar und 28. August 2025.

[Mehr Informationen zu SICHEM](#)

Neue Gefahrenklassen im europäischen Chemikalienrecht

Bereits am 20. April 2023 trat die Verordnung (EU) 2023/707 in Kraft. In Anhang I der CLP-Verordnung werden **vier europäischen Gefahrenklassen** neu eingeführt. Es handelt sich dabei um folgende Klassen (ohne Gefahrenpiktogramm):

- **ED HH** mit Kategorie 1 und Kategorie 2 (Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit)
- **ED ENV** mit Kategorie 1 und Kategorie 2 (Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt)

- **PBT** (persistent, bioakkumulierbar, toxisch), **vPvB** (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
- **PMT** (persistent, mobil, toxisch), **vPvM** (sehr persistent, sehr mobil)

Zu diesen vier Gefahrenklassen werden acht neue EUH-Sätze in Anhang III (H-Sätze) der CLP-Verordnung eingeführt und sind im Gegensatz zu den anderen EUH-Sätzen an die Einstufung gekoppelt und keine zusätzliche Kennzeichnung.

Die geplante Umsetzung in der Schweiz sieht wie folgt aus:

- Anwendbar ab 01.09.2024,
- verbindlich ab 01.11.2026 für Stoffe
- verbindlich ab 01.05.2028 für Zubereitungen

Für weitere detaillierte Auskünfte betreffend der Umsetzung in der Schweiz kann die Seite [ATP der CLP Verordnung](#) (admin.ch) besucht werden.

[Mehr Informationen zu den neue Gefahrenklassen 2023 - ECHA](#)

Vermissten Sie eine Meldung?

Zögern Sie nicht, melden Sie sich bei uns. Das EcoServe-Team freut sich auf Ihre Mitteilung oder Kontaktaufnahme.

062 837 08 10

info@ecoserve.ch